

Verkündungsblatt 14/2020

16.12.2020

Inhaltsübersicht

Zentrale Ordnungen	2
Gebührenordnung der HAWK	2
Ordnungen der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen.....	8
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge der Studienbereiche Management und Bauen	8

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Gebührenordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 11/2020

Die nachfolgende geänderte Fassung der Gebühren- und Entgeltordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim Holzminden/Göttingen wurde am 25. November 2020 vom Senat gemäß § 13 Absatz 9 Satz 1 NHG beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16. Dezember 2020.

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebühren und Entgelte	2
§ 2 Gasthöreergebühren.....	2
§ 3 Gebühren für Nachdiplomierungen und Zweitausfertigungen.....	2
§ 4 Gebühren für die Chipkarte (Studierenden- bzw. Hochschulausweis)	2
§ 5 Gebühren nach § 13 Absatz 3 und 6 NHG.....	3
§ 6 Verweis auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen	3
§ 7 Inkrafttreten.....	3
Anlage 1: Gebühren nach § 13 Absatz 3 NHG.....	4
Anlage 2: Nutzung von Einrichtungen der Hochschule nach § 13 Absatz 6 NHG.....	5

§ 1 Gebühren und Entgelte

Die Hochschule erhebt für ihre Leistungen Gebühren und Entgelte gemäß § 13 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

§ 2 Gasthörerengebühren

- (1) Die Hochschule erhebt von Gasthörer/inne/n je Semester eine Gebühr von
 - 100 Euro bei einer Belegung von bis zu vier Semesterwochenstunden und
 - 150 Euro bei einer Belegung von mehr als vier und bis zu zehn Semesterwochenstunden.Absatz 1 gilt nicht für Gasthörer/innen, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen wird pro Prüfung eine Gebühr von 50 Euro erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme von hochschulisch verantworteten Modulen im Rahmen des Kooperationsmodells für den Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden für das über drei Semester laufende Modell „Zusatzlehre (Ausbildung plus Studium)“ in den ersten beiden Semestern je 107 Euro, und im dritten Semester 106 Euro Gasthörerengebühren (insgesamt 320 Euro) Gasthörerengebühren erhoben. Für das über vier Semester laufende Kooperationsmodell „Integrierte Lehre (Ausbildung mit Studium)“ werden über vier Semester je Semester 80 Euro Gasthörerengebühren erhoben (insgesamt 320 €). Es handelt sich jeweils um eine ermäßigte Gasthörergebühr, da für die Erbringung von Prüfungsleistungen keine weitere Gebühr erhoben wird.

§ 3 Gebühren für Nachdiplomierungen und Zweitausfertigungen

- (1) Für die Ausstellung einer Diplomurkunde im Rahmen der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades an Graduierte wird eine Gebühr von 100 Euro erhoben.
- (2) Für die Zweitausfertigung einer Urkunde oder eines Zeugnisses wird eine Gebühr von je 50 Euro erhoben.
- (3) Für andere das Studium betreffende Zweitausfertigungen von Dokumenten bzw. Bescheinigungen (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records etc.) werden, je nach Aufwand, Gebühren von 20 Euro bis 100 Euro erhoben.

§ 4 Gebühren für die Chipkarte (Studierenden- bzw. Hochschulausweis)

- (1) Die Ersatzausfertigung der Chipkarte ist kostenfrei bei
 - Namensänderung,
 - elektronischem Defekt bei optisch unbeschädigter Karte,
 - Diebstahl mit polizeilicher Anzeige und
 - in besonders begründeten Härtefällen.
- (2) In allen anderen Fällen wie
 - Verlust,
 - Diebstahl ohne polizeiliche Anzeige und
 - Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauchwird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

§ 5 Gebühren nach § 13 Absätze 3 und 6 NHG

- (1) Nach Anlage 1 erhebt die Hochschule für andere als die in § 11 Absatz 1 Satz 1 NHG bezeichneten Studienangebote Gebühren und Entgelte, bei deren Festlegung der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen ist. Des Weiteren kann die Hochschule, abweichend von § 11 Absatz 1 Sätze 1 und 7 NHG, für die Inanspruchnahme von berufsbegleitenden Studiengängen kostendeckende Gebühren nach Anlage 1 erheben.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sind in der Anlage 2 geregelt.
- (3) Die Gebühren für die Bibliothek sind in der derzeit geltenden Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken geregelt.

§ 6 Verweis auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, wie z.B. für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Gebühren nach § 13 Absatz 3 NHG

1. Medienbezugsgebühr für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (berufsbegleitend)

- (1) Für den Bezug von Studienmaterial ist eine Medienbezugsgebühr in Höhe von 78 Euro je belegtem Studienmodul zu zahlen. Gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung vermindert sich dieser Betrag auf 53 Euro.
- (2) Von der Medienbezugsgebühr sind Studierende befreit, wenn sie ein Modul zweimal wiederholt belegen.
- (3) Die Studierenden zahlen die Medienbezugsgebühr zur Freischaltung des Studienmaterials direkt auf ein Konto der virtuellen Fachhochschule (VFH).

Anlage 2: Nutzung von Einrichtungen der Hochschule (nach § 13 Absatz 6 NHG)

Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule (gemäß § 47 Nummer 2 NHG)

1. Geltungsbereich

Die Anlage gilt laut Überlassungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen (Räume, Flächen, Gegenstände und Inanspruchnahme von Dienstleistungen) der HAWK

- - durch Mitglieder oder Angehörige der HAWK für hochschulische und außerhochschulische Zwecke
- - oder durch Einrichtungen oder Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der HAWK sind (Dritte).

- (1) Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der zurzeit gültigen Gebührenordnung der Hochschule gemäß § 47 Nummer 2 NHG und der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Für Dienstleistungen des Hochschulpersonals (z. B. Aufsichtspersonal, Hausdienst), das im Zusammenhang mit der Überlassung von Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit in Anspruch genommen wird, kann ein Entgelt erhoben werden. Die Personalkostensätze für die Überlassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Grundsätzlich ist die Überlassung von Einrichtungen umsatzsteuerpflichtig. Die Finanzbuchhaltung prüft im Einzelfall, ob eine Befreiung von der Umsatzsteuer vorliegt.
- (4) Bestehende Benutzungs- und Entgeltordnungen für zentrale Einrichtungen (z.B. Rechenzentrum, Bibliothek, Hochschulsport etc.) bleiben von der Überlassungsordnung unberührt.
- (5) Für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Nebentätigkeit von Hochschulmitgliedern gelten die allgemeinen Bestimmungen über Nebentätigkeiten und eventuell im Einzelfall bestehende besondere Regelungen.

2. Entgelte für die Nutzung von Räumen und Flächen

- (1) Die Höhe des Entgelts für die Nutzung von Räumen und Flächen der Hochschule wird für drei Kategorien von Veranstaltungen festgesetzt. Dabei gelten folgende Zuordnungen:

Kategorie I:

- Veranstaltungen der Studierendenschaft
- Veranstaltungen des Studentenwerks
- Veranstaltungen von Vereinigungen zur Förderung der Hochschule oder ihrer Einrichtungen

Für Veranstaltungen der Kategorie I wird kein Entgelt erhoben, sofern für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld von mehr als zwei Euro pro Person sowie keine Standgebühren, Tagungsbeiträge oder ähnliches erhoben werden. Falls durch Nachweis die Einnahmen die Ausgaben für die Veranstaltung geringfügig übersteigen, wird das ermäßigte Entgelt erhoben. In allen anderen Fällen wird das volle Entgelt eingefordert.

Kategorie II:

- Veranstaltungen von rechtsfähigen An-Instituten oder Mitgliedern der Hochschule, soweit die Veranstaltung nicht der Kategorie I zuzuordnen ist
- Veranstaltungen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Gesellschaften
- Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung und anderen öffentlichen oder öffentlich geförderten Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen)
- Veranstaltungen von oder zu Gunsten von Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind

Für Veranstaltungen der Kategorie II wird das ermäßigte Entgelt erhoben, sofern der Veranstalter bzw. die Veranstalterin kein Eintrittsgeld von mehr als zwei Euro pro Person sowie keine Standgebühren, Tagungsbeiträge oder ähnliches erhebt. Andernfalls wird das volle Entgelt erhoben.

Kategorie III:

■ Alle anderen Veranstaltungen (z.B. von Privatpersonen, Unternehmen)

Für Veranstaltungen der Kategorie III wird das volle Entgelt erhoben.

(2) Das Entgelt beträgt pro Stunde und Raum je nach Kapazität des Raumes:

Volles Entgelt	Ermäßigtes Entgelt	Kapazitäten
300 Euro	60 Euro	ab 500 Personen
250 Euro	50 Euro	ab 400 Personen
200 Euro	40 Euro	ab 300 Personen
150 Euro	30 Euro	ab 200 Personen
100 Euro	20 Euro	ab 100 Personen
50 Euro	10 Euro	bis 99 Personen

(3) Für die Nutzung von Außenflächen der Hochschule werden 20 Prozent der oben genannten Entgelte in Rechnung gestellt. Dabei gilt die Teilnehmerzahl als Kapazität der genutzten Außenflächen.

(4) Für Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen in Gebäuden der Hochschule werden je Standfläche bzw. für die Nutzung von Außenflächen der Hochschule jeweils zehn Euro pro Tag erhoben.

(5) Durch die o.a. Entgelte werden auch die der Hochschule unmittelbar mit der Überlassung der Räume und Außenflächen üblicherweise entstehenden Kosten abgegolten (z.B. Heizung, Beleuchtung, reguläre Reinigung, Telekommunikation).

3. Entgelt für Hausdienst und Nutzung von geliehenen Gegenständen

(1) Außerhalb der regulären Dienstzeit des Hausdienstes kann Personal im Antragsvordruck bei Veranstaltungen mit außerhochschulischen Zwecken oder Veranstaltungen von Dritten beantragt werden.

(2) Pro angefangene Stunde werden für Personalkosten in Rechnung zu stellen:

■ 35 Euro organisatorische Aufgaben

■ 60 Euro technische Aufgaben

(3) Für die Nutzung der folgenden Geräte und Anlagen werden pro Veranstaltung in Rechnung gestellt:

Overheadprojektor	15 Euro
Microportsender	10 Euro
Verstärkeranlage	50 Euro
DVD-, Videorecorder und Fernseher	30 Euro
Beamer	30 Euro

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge der Studienbereiche Management und Bauen

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 14. Oktober 2020 die nachfolgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge der Studienbereiche Management und Bauen beschlossen. Die Ordnung wurde am 25. November 2020 vom Senat und am 26. November 2020 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 (Az.: 27.5 – 74522-40 und 43) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16. Dezember 2020.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum	2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	2
§ 5 Zulassungsverfahren	3
§ 6 Auswahlverfahren	4
§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	4
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester	4
§ 9 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Baumanagement, Green Building - Gebäudetechnik, Energieeffizienz, Mensch und Umwelt, Immobilienwirtschaft und –management, Betriebswirtschaft berufsbegleitend.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen der Studienbereiche Management und Bauen sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und (außer für den Studiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend) ein sechswöchiges Vorpraktikum. Näheres regelt der Praktikumsleitfaden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, die noch kein bzw. kein vollständiges Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.
- (3) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.
- (4) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber/innen sowie für Bewerber/innen mit Erziehungsverantwortung kann die Abteilung für Studentische Angelegenheiten auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

- (1) Das Vorpraktikum kann auf Antrag erlassen werden, wenn insbesondere eine Ausbildung in einem für den angestrebten Studiengang fachlich geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen oder eine dem Praktikum gleichrangige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt wurde.
- (2) Studierende, die vor Studienbeginn eine Qualifizierungsvereinbarung mit einem Unternehmen mit Studiengangsbezug geschlossen haben, sind vorläufig zulassungsberechtigt; für sie gilt das Vorpraktikum - gegen einen bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringenden Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit im Unternehmen - als erbracht. Näheres regelt der Praktikumsleitfaden.
- (3) Die Entscheidung, ob der Ausbildungsberuf, die praktische Tätigkeit oder das gewünschte Unternehmen fachlich geeignet ist, trifft das Studiendekanat bzw. die/der von diesem ernannte Praxisbeauftragte.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Bachelorstudiengänge beginnen alle jeweils zum Wintersemester, in den Studiengängen Baumanagement und Green Building - Gebäudetechnik, Energieeffizienz, Mensch und Umwelt sowie Betriebs-

wirtschaft berufsbegleitend ist in der Regel zusätzlich ein Studienbeginn zum Sommersemester möglich. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - d) Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 oder 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 22 NHZVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 - a) 90 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach dem Auswahlverfahren nach § 5 Absätze 2 bis 4.
 - b) 10 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 6 Nummer 2 NHZG.
- (2) Für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend wird die Auswahlentscheidung anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) getroffen.
- (3) Für die Bachelorstudiengänge Baumanagement und Green Building - Gebäudetechnik, Energieeffizienz, Mensch und Umwelt wird die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten in den Fächern Mathematik sowie Physik eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 50 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 30 Prozent und die Physiknote (P) der Hochschulzugangsberechtigung mit 20 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:
$$V = 0,5 \cdot N + 0,3 \cdot M + 0,2 \cdot P$$
- (4) Für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft und -management wird die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten im Fach Mathematik sowie in der Ersten Fremdsprache eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 50 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 30 Prozent

und die Note der Ersten Fremdsprache (S) der Hochschulzugangsberechtigung mit 20 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:

$$V = 0,5 * N + 0,3 * M + 0,2 * S$$

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Für Bewerber/innen, die das Praktikum nicht oder nur teilweise nachweisen können, gilt § 2 Absatz 2. Erfolgt der erforderliche Nachweis des Praktikums nicht bis zum Ablauf des dritten Semesters und hat die/der Studienbewerber/in dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet eine Auswahlkommission, die vom Fakultätsrat gebildet wird. Ihr gehören an:
- die/der zuständige Studiendekan/in als Vorsitzende/r (mit Stimmrecht)
 - zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe
 - ein Mitglied der in der Lehre tätigen Mitarbeitergruppe
 - ein Mitglied der Studierendengruppe

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber/innen vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.